

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 324

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2021

Nr. 3, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
I. Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Steinhöfel	1
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)	3
3. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)	3
2. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)	4
Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2020	4
Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel an der Grundschule in Heinersdorf (Sporthallensatzung)	5
Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel an der Grundschule in Heinersdorf - Gebührenordnung	8
Anlage 2 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel an der Grundschule in Heinersdorf - Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Heinersdorf	8
Anlage 3 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel an der Grundschule in Heinersdorf - Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Heinersdorf	9
Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel an der Grundschule in Heinersdorf - Hallenordnung	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf im Parallelverfahren	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz im Parallelverfahren	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde im Parallelverfahren	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf im Parallelverfahren	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neudorf im Sande“	13
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Parallelverfahren	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren	14
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg im Parallelverfahren	15
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück	15
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt - Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen 15518 Briesen (Mark)	17

## Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

### I. Bekanntgabe von Beschlüssen Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 25.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

#### **Beschluss 70/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Durchführung der geplanten Instandsetzung der Marxdorfer Straße im Ortsteil Arensdorf zu Gesamtdurchführungskosten in Höhe von ca. 45.000 EUR.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja    0 Nein    1 Enthaltung

#### **Beschluss 71/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja    0 Nein    0 Enthaltungen

#### **Beschluss 73/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Sporthallensatzung über die Benutzung der Sporthalle in Heinersdorf mit folgenden Anlagen

1. Gebührenordnung
2. Antrag für Sondernutzung der Sporthalle Heinersdorf
3. Antrag für Dauernutzung der Sporthalle Heinersdorf
3. Hallenordnung, Stand am 25.11.2020

in der vorliegenden Fassung.

Die Gebührenordnung (Anlage 1) wird mit einer Reduzierung von 70 % Dauernutzung/ 20 % und 40 % Sondernutzung bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Sporthallensatzung nebst Anlagen im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Sporthallensatzung nebst Anlagen tritt am 01.01.2021 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja    0 Nein    0 Enthaltungen

#### **Beschluss 74/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Anhebung des Hebesatzes zur Gewerbesteuer auf 300 v.H. zum 01.01.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, den angepassten Hebesatz mit in die Haushaltssatzung aufzunehmen und zu veröffentlichen.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja    1 Nein    0 Enthaltungen

**Beschluss 75/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan der Gemeinde Steinhöfel in der geänderten Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2021 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2021 auszuführen.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja 2 Nein 4 Enthaltungen

**Beschluss 81/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Arensdorf und gliedert sich in zwei Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 82/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde. Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Ortslage Hasenfelde und gliedert sich in zwei Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 83/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf. Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Ortslage Heinersdorf und gliedert sich in vier Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 84/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Demnitz und gliedert sich in zwei Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen  
1 Mitwirkungsverbot

**Beschluss 85/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ortsteile Schönfelde / Gölsdorf. Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich der Ortslage Schönfelde und gliedert sich in sechs Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB). Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 86/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Ortslage Steinhöfel und gliedert sich in vier Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 87/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und die Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg. Der Geltungsbereich befindet sich östlich bzw. südlich der Ortslage Tempelberg und gliedert sich in drei Planteile (siehe Anlage 1 und 2). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 88/2020 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SUNfarming GmbH die Einleitung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“. Der Geltungsbereich befindet sich östlich und südlich der Ortslage Neuendorf im Sande und gliedert sich in vier Planteile (siehe Anlage 1).

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen  
1 Mitwirkungsverbot

**Beschluss 89/2020**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Einwohnerantrag „Rettet den freien Angerbereich Buchholz!“ zu und weist eine weitere Bebauung der noch freien Buchholzer Dorfangerbereiche zurück.

**Abstimmungsergebnis:** 1 Ja 11 Nein 3 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 25.11.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

**Beschluss 62/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die interne Versetzung der Auszubildenden vom jetzigen Berufsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Kindertageseinrichtung „Glücksbärchen“ in Beerfelde mit sofortiger Wirkung.

**Abstimmungsergebnis:** 0 Ja 15 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 76/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Neuendorf im Sande, Flur 2, Flurstück 345 mit einer Größe von ca. 155 qm gemäß Sachdarstellung.

**Abstimmungsergebnis:** 14 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 77/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Veräußerung des Flurstücks Gemarkung Hasenfelde, Flur 1, Flurstück 200, mit einer Größe von 2.423 qm gemäß Sachdarstellung.

**Abstimmungsergebnis:** 13 Ja 1 Nein 0 Enthaltungen  
1 Mitwirkungsverbot

**Beschluss 78/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt der Errichtung einer Antennenanlage für die Feldforschung auf dem Grünstreifen des Straßenflurstücks der Gemeinde Steinhöfel, Gemarkung Tempelberg, Flur 2, Flurstück 90 gemäß Sachdarstellung zu.

**Abstimmungsergebnis:** 15 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**Beschluss 79/2020 – nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestätigt die Gestattung von Kabel- und Leitungsrechten in der Gemarkung Buchholz zur Erschließung der PV-Anlagen auf Dächern. Des Weiteren befürwortet die Gemeinde Steinhöfel den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Verlegung und Betreibung der elektrischen Anschlussleitungen und den dazugehörigen technischen Komponenten auf den im Sachverhalt dargestellten Flurstücken. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Straßenflurstücke.

**Vertagung zum Bauausschuss**



M. KOST  
Amtsleiterin

## 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)

Die Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages des Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ vom 26.11.2014 erhält in § 6 Abs. 2 folgende neue Fassung (Änderung in *kursiv*)

**§ 6 Fälligkeit**

(2) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für alle Folgejahre, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht. Die Fälligkeit wird dann auf den **01.07.** festgesetzt.

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft.

Steinhöfel, den 24.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiterin



### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzungsänderung der Gemeinde Steinhöfel - **1. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 28.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiterin

## 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.11.2014 (in der Fassung vom 24.09.2020)

Die Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.11.2014 erhält in § 5 Abs. 1 und § 6 (2) folgende neue Fassung (Änderung in *kursiv*)

**§ 5 Umlagesatz**

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt je Kalenderjahr in Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ **0,000804€** (entspricht **8,04 €** pro Hektar).

**§ 6 Fälligkeit**

(2) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für alle Folgejahre, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht. Die Fälligkeit wird dann auf den **01.07.** festgesetzt.

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft.

Steinhöfel, den 24.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiter



#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzungsänderung der Gemeinde Steinhöfel - **3. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 26.11.2014** (in der Fassung vom 24.09.2020) - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.  
Briesen (Mark), den 28.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiterin

## 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 26.11.2014

(in der Fassung vom 24.09.2020)

Die Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 26.11.2014 erhält in § 6 Abs. 2 folgende neue Fassung (Änderung in **kursiv**)

#### § 6 Fälligkeit

(2) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für alle Folgejahre, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht. Die Fälligkeit wird dann auf den **01.07.** festgesetzt.

Die Satzungsänderung tritt nach Veröffentlichung zum 01.01.2021 in Kraft.

Steinhöfel, den 24.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiter



#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzungsänderung der Gemeinde Steinhöfel - **2. Änderung der Satzung der Gemeinde Steinhöfel zur Umlage des Verbandsbeitrages Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 26.11.2014** (in der Fassung vom 24.09.2020) - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 28.09.2020



Marlen Rost  
Amtsleiterin

## Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2020

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 3, 19, 20 Abs. 2, 24, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) (GVBl. Teil II/19 Nr. 47 vom 08.07.2019) hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in ihrer Sitzung vom 25.11.2020 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze

Die Mitglieder kommunaler Vertretungen erhalten nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

### § 2

#### Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat und nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat ausgeübt wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Mandat nicht ausgeübt, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Dauer der Nichtausübung eingestellt.
- (3) Verletzt ein Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Ortsbeirates die ihm gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 bzw. §§ 46 i. V. m. 31 Abs. 1 der BbgKVerf obliegende Pflicht (Sitzungsdienst) schuldhaft, gilt dies als Nichtausübung des Mandats im Sinne des Absatz 2.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 1.500,00 €.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter beträgt 50,00 €.
- (2) Den Fraktionsvorsitzenden in der Gemeindevertretung wird neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € gewährt.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

- (1) Den Ortsvorstehern wird monatlich eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

Ortsvorsteher OT Arensdorf, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde und Tempelberg	= 200,00 € monatlich
Ortsvorsteher OT Beerfelde	= 300,00 € monatlich

Ortsvorsteher OT Heinersdorf = 550,00 € monatlich  
 Ortsvorsteher OT Steinhöfel = 250,00 € monatlich

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

## § 6

### Stellvertretung

(1) Stellvertretern des ehrenamtlichen Bürgermeisters, eines Fraktionsvorsitzenden und eines Ortsvorstehers wird für die Dauer der Wahrnehmung des jeweiligen Vorsitzes 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird für die Dauer seiner Vertretung entsprechend gekürzt.

(2) Ist eine Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung, die dieser Funktion entspricht.

## § 7

### Sitzungsgeld

(1) Vorsitzenden von Ausschüssen, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, höchstens jedoch jährlich in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Gemeindevertreters.

(3) Gemeindevertreter, Ortsvorsteher, Mitglieder von Ausschüssen sowie Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung, jedoch maximal jährlich für 6 Ortsbeiratssitzungen.

## § 8

### Seniorenbeirat

(1) Mitglieder des Seniorenbeirates nach § 19 BbgKVerf und § 11 Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.

(2) Mit der Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit im jeweiligen Beirat anfallen, abgedeckt.

(3) Die Entschädigung entfällt, wenn die Beiratstätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

## § 9

### Zahlungsweise

(1) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt monatlich und zum Ende des Monats.

(2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden, Ortsvorstände, Mitglieder der Gemeindevertretung und des Seniorenbeirates erfolgt monatlich zum Ende des Monats.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

(4) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs-, Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## § 10

### Verdienstaufschlag

(1) Verdienstaufschlag wird nicht mit der Entschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

(2) Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist der Anspruch auf Ver-

dienstaufschlag ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## § 11

### Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstreise von der Gemeindevertretung angewiesen oder genehmigt wurde.

Fahrten zu den Sitzungen der Gremien der Gemeinde gelten nicht als Dienstreise im Sinne dieser Bestimmung.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

(2) Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel, Landkreis Oder-Spree, für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 25.11.2019 tritt damit außer Kraft.

Briesen (Mark), den 30.11.2020

  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin



### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.11.2020 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 30.11.2020

  
 Marlen Rost  
 Amtsdirektorin

## Satzung

### über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost, an der Grundschule in Heinersdorf, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr.38) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 25.11.2020 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Satzung

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Sporthalle und den dazugehörigen Nebenraum der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien

Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.

(2) Die Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland steht den gemeinnützigen Sportvereinen und den nicht vereinsgebundenen Sportgruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

(3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.

### **§ 2 Anspruch**

(1) Ein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(2) Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 3 Sporthallennutzungszeiten**

(1) Die Überlassung der Sporthalle erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schule der Gemeinde Steinhöfel.

(2) Eine Überlassung der Sporthalle an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.

(3) Die Überlassung der Sporthalle an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.

(4) Die Nutzungszeiten für die Sporthalle werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Sporthalle und endet mit dem Verlassen der Sporthalle.

(5) Die Nutzung der Sporthalle in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

(6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

### **§ 4 Nutzungserlaubnis**

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.

(2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Hallenordnung (Anlage 4) oder aus den in § 3 Abs. 4 und 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

(3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antrags-

formulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.

(4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

### **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

(1) Die Sporthalle darf nicht ohne einen volljährigen Übungsleiter genutzt werden. Bei Vorlage eines Nachweises zum Jugendleiterlehrgang (Juleica) kann jedoch die Nutzung ab dem 16. Lebensjahr gewährt werden.

(2) Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage überzeugt hat.

(3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Sportstättenbelegungsbuch einzutragen.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Hallenordnung (Anlage 4) einzusetzen.

(5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland sowie die Schulleitung üben in der Sporthalle das Hausrecht aus.

(6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart) übertragen.

(7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtinhabers Folge zu leisten.

### **§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung**

(1) Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, übergibt die Sporthalle dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sporthalle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

(3) Der Hallenwart der Sporthalle ist verpflichtet, alle an den Übungsstunden teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.

(4) Der Nutzer stellt der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, deren Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen stehen.

(5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.

(6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.

(7) Auf Verlangen der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **§ 7 Art und Umfang der Nutzung**

(1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hallenordnung (Anlage 4) ausdrücklich an.

(2) Die Sporthalle einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.

(3) Der verantwortliche Leiter hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Sporthalle (Hallenwart) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.

(4) Die überlassene Sporthalle einschließlich Umkleieräume, Sanitäranlagen und Geräte ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

### **§ 8 Gebührenpflicht**

Für die Sporthalle werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

### **§ 9 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensschuld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung.

(2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.

(3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

(4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.

(5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) der Sporthalle versäumt wurde.

(6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 11 Kündigung**

(1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch

die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn

1. der Gebührensschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
2. der Nutzer gegen die Satzung oder Hallenordnung (Anlage 4) verstößt oder
3. dringender Eigenbedarf besteht.

(2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost, an der Grundschule in Heinersdorf, Straße der Jugend 5, 15518 Steinhöfel außerhalb des Schulbetriebes (Sporthallensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Briesen (Mark), den 30.11.2020



Marlen Rost  
Amtsdirektorin



### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel - Sporthallensatzung vom 25.11.2020 - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 30.11.2020



Marlen Rost  
Amtsdirektorin

**Anlage 1 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel,  
vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost,  
an der Grundschule in Heinersdorf  
Gebührenordnung der Sporthalle Heinersdorf**

<b>1. Sporthalle und Fitnessraum</b>	
1.1. ganze Halle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	7,00 €
1.2. Sporthalle, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	3,90 €
1.3. Fitnessraum, Nutzungsgebühr je angefangene ½ Stunde	3,10 €
unabhängig davon zahlen Dauernutzer mit langfristigen Verträgen (Laufzeit mindestens 1 Jahr eine Jahrespauschale in Höhe von	
1.4. ganze Halle, 1x wöchentlich je ½ Stunde pro Trainingseinheit	85,00 €
1.5. Sporthalle, 1x wöchentlich je ½ Stunde pro Trainingseinheit	50,00 €
1.6. Fitnessraum, 1 x wöchentlich je ½ Stunde pro Trainingseinheit	35,00 €
<b>2. Sporthalle und Fitnessraum - Sondernutzung am Wochenende</b>	
unabhängig von den Gebühren gemäß Punkt 1, zahlen die Nutzer am Wochenende eine Pauschale von	
2.1. ganze Halle, Samstag, Sonntag, einzeln	70,00 €
2.2. Sporthalle, Samstag, Sonntag, einzeln	40,00 €
2.3. Fitnessraum, Samstag, Sonntag, einzeln	30,00 €
2.4. ganze Halle, Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	120,00 €
2.5. Sporthalle, Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	70,00 €
2.6. Fitnessraum, Samstag 8 Uhr bis Sonntag 22 Uhr	50,00 €
<b>3. Kinder- und Jugendarbeit</b>	
Für Kinder- und Jugendarbeit reduziert sich die Gebühr gemäß Punkt 1 bis 2 um 100 %.	

**Anlage 2 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel,  
vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost,  
an der Grundschule in Heinersdorf**

**Antrag für die Sondernutzung der Sporthalle Heinersdorf**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung der Veranstaltung

--

nachfolgend genannte Nutzungszeit:

von (Datum, Uhrzeit)	bis (Datum, Uhrzeit)

ganze Halle

Sporthalle

Fitnessraum

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden



**Anlage 3 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost, an der Grundschule in Heinersdorf**

**Antrag für die Dauernutzung der Sporthalle Heinersdorf**

Der

Nutzer/ Vereinsname und Ansprechpartner im Verein	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	E-Mail
Sportart	Mannschaft/ Team
Anzahl Kinder/ Jugendliche bis 18 Jahre	Anzahl Erwachsene

beantragt für die Durchführung des Sportes nachfolgend genannte Nutzungszeiten:

Trainingszeiten von - bis		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	ganze Halle	Sport-halle	Fitness-raum
16:00	16:30								
16:30	17:00								
17:00	17:30								
17:30	18:00								
18:00	18:30								
18:30	19:00								
19:00	19:30								
19:30	20:00								
20:00	20:30								
20:30	21:00								
21:00	21:30								
21:30	22:00								

für den Zeitraum (für ein Jahr kann die Pauschale abgerechnet werden):

von	bis
-----	-----

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

**Anlage 4 – der Satzung über die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland, vertreten durch die Amtsdirektorin Marlen Rost, an der Grundschule in Heinersdorf**

**Hallenordnung der Sporthalle Heinersdorf**

**I. Übungszeiten und -betrieb**

(1) Die Sporthalle wird neben der Nutzung für den Schulsport auch an Sport treibende Vereine, Kitas und Interessengruppen

des Amtes Odervorland unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen, wobei der Schulsport Vorrang genießt. Überörtlichen Organisationen und privaten Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.

(2) Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen oder Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor.

(3) Von der Nutzung ausgeschlossen sind Personen, deren Verhalten eine Störung des Übungsbetriebes erwarten lassen.

(4) Die allgemeine Ordnung und Sicherheit und der Gesundheitsschutz beim Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sind vom Nutzer zu gewährleisten.

(5) Die Benutzung der Hallen und der Nebenräume erfolgt im Rahmen der schriftlich zugewiesenen Übungszeiten (siehe Hallennutzungsplan).

(6) Die Schüler und Sportler dürfen nur geschlossen mit ihrem Lehrer, Trainer oder sonstigen Verantwortlichen die Halle betreten.

(7) Wenn die Berechtigten die zugewiesenen Übungszeiten auf Dauer nicht nutzen oder nicht regelmäßig in Anspruch nehmen, können die Übungszeiten ganz oder teilweise anderen Vereinen zugeteilt werden. Gleiches gilt für die zugeteilte Fläche der Sporthalle. Die tatsächliche Nutzung ist in jedem Fall im Sportstättenbelegungsheft einzutragen.

(8) Das Recht auf Benutzung der Hallen darf von den Berechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.

(9) Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden. Die Halle und die Nebenräume sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

(10) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Lehr- und Übungsbetriebes sowie bei Veranstaltungen ein für die reibungslose Durchführung verantwortlicher Leiter anwesend ist.

(11) Der Übungsleiter und Verantwortliche darf die Halle erst dann verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Halle und die Nebenräume ordnungsgemäß aufgeräumt sind. Er hat den Zustand der Sporthalle und Nebenräume vor und nach der Nutzung im Sportstättenbelegungsheft zu dokumentieren.

(12) Die Genehmigung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail beim Amt Odervorland, durch das Antragsformular „Antrag für Sondernutzung“ (Anlage 2) zu beantragen.

(13) Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Halle, Sportflächen usw.) verzehrt werden. Für Speisen gilt das Verbot im ganzen Gebäude. Das Abstellen sowie der Verzehr von Getränken ist ausschließlich im Eingangsbereich/Vorraum erlaubt. Ein Rauchverbot besteht für die Halle und das gesamte Schulgelände.

(14) Fußballtraining ist nur mit Spezialhallenbällen erlaubt. Das Bolzen ist untersagt.

## II. Behandlung der Übungsstätten und deren Einrichtungen

(1) Die Sporthalle, Nebenräume und Umkleieräume sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu pflegen. Bei Benutzung der Duschräume und der Toiletten ist auf einen sparsamen Gebrauch der Ressourcen zu achten.

(2) Die Sporthalle darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Sportschuhe ohne Stollen und keine schwarzen Sohlen) benutzt werden. Mit Turnschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung von Haftmitteln (z.B. Harze und Wachs) und anderen, die Sporthalle über Maß verunreinigende Mittel, untersagt.

(3) Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte, ist durch die Übungsleiter jeweils vor Beginn der Übungsstunden zu überprüfen und während der Übungs-

stunden laufend zu beobachten. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart oder dem Amt Odervorland sofort mitzuteilen. Sind diese nicht zu erreichen, so muss hierüber zwingend ein Eintrag im Sportstättenbelegungsheft erfolgen. Die Schadensbeseitigung und Schadensregulierung wird nach dem Verursacherprinzip geregelt.

(4) Das Einlagern von mitgebrachten Sportgeräten wie Bällen, Zielscheiben, Matten etc. ist nur nach Rücksprache mit dem Amt Odervorland erlaubt. Diese kann einer Einlagerung zustimmen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Eine Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Werden Sportgeräte oder andere Materialien von den Nutzern der Halle ohne Zustimmung eingelagert, kann die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland die unverzügliche Räumung fordern. Sollten hier eingeräumte Fristen reaktionslos verstreichen, werden die Sportgeräte kostenpflichtig entsorgt.

(5) Das Unterstellen von Fahrrädern, Mopeds etc. in den Vorräumen der Sporthallen ist untersagt.

(6) Die Vereine und Nutzer haben mittels einer Liste den Nachweis zu führen, welche Person (Name, Anschrift, Unterschrift des Schlüsselbesitzers bzw. Schlüsselverantwortlichen) in Besitz eines Sporthallenschlüssels und anderer für den Zugang erforderlicher Schlüssel ist. Diese Liste ist beim Hauptamt zu hinterlegen. Nachschlüssel dürfen von allen Schlüsseln nicht angefertigt werden, dies obliegt ausschließlich dem Amt Odervorland. Bei Verstößen wird der Hallennutzungsvertrag gekündigt.

## III. Haftung

(1) Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthallen oder der Geräte entstehen, es sei denn, es würden ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(2) Für selbst verursachte Schäden an den Halle, den Nebenräumen und dem Inventar haften die Benutzer. Um die Halle benutzen zu dürfen, müssen Vereine und andere Einrichtungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Der vom Landessportbund Brandenburg e.V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen. Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

(3) Die Benutzer tragen die für die Beseitigung von groben Verunreinigungen erforderlichen Kosten.

(4) Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder von anderen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Das Amt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung, der von den Nutzern eingebrachten Geräte.

(5) Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland haftet auch nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Sachen abhandenkommen oder durch Dritte beschädigt werden. Fundsachen sind beim Hallenwart abzugeben und werden hier bis zur Abholung aufbewahrt.

(6) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst

(Räumen, Streuen) auf dem Sporthallengelände in den Abendstunden nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen wird und das Gelände in den winterlichen Abendstunden daher sehr vorsichtig zu betreten ist. Die Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland übernimmt keine Haftung.

#### IV. Hausrecht

(1) Den Anordnungen des Hallenwartes insbesondere der Amtsverwaltung sind unverzüglich Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht im Namen des Amtes Odervorland aus.

(2) Verstoßen Benutzer gegen die Hallenordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Benutzung der Halle vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

(3) Besucher, die der Hallenordnung zuwiderhandeln, können aus der Halle verwiesen werden.

(4) Die Sporthalle der Gemeinde Steinhöfel, vertreten durch das Amt Odervorland werden nur solchen Vereinen und Interessengruppe überlassen, welche die Hallenordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

Briesen (Mark), den 30.11.2020



Marlen Rost  
Amtdirektorin

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Arensdorf“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Arensdorf im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich westlich der Ortslage Arensdorf und gliedert sich in zwei Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Arensdorf:

- Planteil 1 (ca. 8,8 ha): Flur 4, Flurstücke 67/1 und 154 (tlw.) und Flur 1, Flurstück 335
- Planteil 2 (ca. 4,8 ha): Flur 4, Flurstücke 69.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 13,6 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

#### Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 04.12.2020



Marlen Rost  
Amtdirektorin



### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demenitz im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Demnitz“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Demnitz im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich südlich der Ortslage Demnitz und gliedert sich in zwei Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Demnitz:

- Planteil 1 (ca. 45,3 ha): Flur 2, Flurstücke 38, 39, 165 (tlw.), 167, 168, 169, 170 und 171
- Planteil 2 (ca. 49,6 ha): Flur 2, Flurstücke 111 (tlw.), 326, 327, 329, 475 (tlw.), 483 und 302 (tlw.).

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 94,9 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.  
Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 04.12.2020

  
Marlen Rost  
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung  
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel,  
OT Hasenfelde“ und zur Einleitung des  
Bauleitverfahrens für die**

**1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils  
Hasenfelde im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Hasenfelde“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens

für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Hasenfelde im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich westlich der Ortslage Hasenfelde und gliedert sich in zwei Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Hasenfelde:

- Plantel 1 (ca. 11,7 ha): Flur 2, Flurstück 209 (tlw.)
  - Plantel 2 (ca. 9,1 ha): Flur 1, Flurstücke 163 (tlw.) und 475.
- Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 20,8 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.  
Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 04.12.2020

  
Marlen Rost  
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung  
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel,  
OT Heinersdorf“ und zur Einleitung des Bauleitver-  
fahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungs-  
plans des Ortsteils Heinersdorf im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Heinersdorf“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Heinersdorf im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich nordwestlich der Ortslage Heinersdorf und gliedert sich in vier Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Heinersdorf:

- Planteil 1 (ca. 10,1 ha): Flur 1, Flurstücke 19 und 56 (tlw.)
- Planteil 2 (ca. 9,3 ha): Flur 2, Flurstück 5
- Planteil 3 (ca. 18,9 ha): Flur 2, Flurstücke 25, 26 27 und 88
- Planteil 4 (ca. 1,2 ha): Flur 2, Flurstück 84

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 39,5 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

**Kartenausschnitt**



Briesen (Mark), 04.12.2020

  
Marlen Rost  
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des  
Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark  
Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich östlich und südlich der Ortslage Neuendorf im Sande und gliedert sich in vier Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Neuendorf im Sande:

- Planteil 1 (ca. 6,3 ha): Flur 1, Flurstück 23
- Planteil 2 (ca. 17,7 ha): Flur 1, Flurstück 56
- Planteil 3 (ca. 29,0 ha): Flur 1, Flurstücke 63, 152 und Flur 2, Flurstück 84
- Planteil 4 (ca. 12,0 ha): Flur 2, Flurstücke 150/1, 151 und 152 (tlw.).

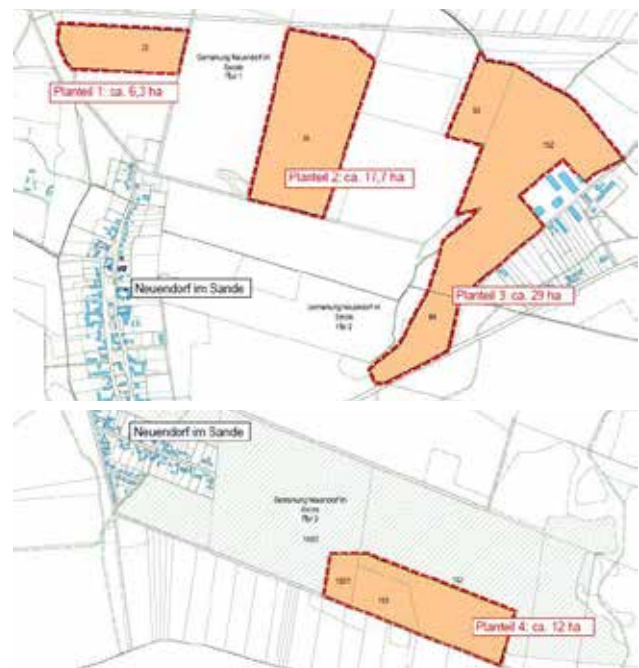
Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 65,0 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

**Kartenausschnitt**



Briesen (Mark), 04.12.2020

  
Marlen Rost  
Amsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung  
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schön-  
felde“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für  
die 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die  
Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Schönfelde“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Ortsteile Schönfelde/Gölsdorf im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich südöstlich der Ortslage Schönfelde und gliedert sich in sechs Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Gölsdorf:

- Planteil 1 (ca. 10,8 ha): Flur 1, Flurstück 69
- Planteil 2 (ca. 25,5 ha): Flur 1, Flurstücke 204, 205 und 206
- Planteil 3 (ca. 22,3 ha): Flur 1, Flurstück 210 (tlw.)
- Planteil 4 (ca. 23,5 ha): Flur 1, Flurstücke 325, 326, 327 und 328
- Planteil 5 (ca. 20,1 ha): Flur 1, Flurstücke 282, 283, 284 und 285
- Planteil 6 (ca. 21,2 ha): Flur 1, Flurstücke 234 (tlw.), 235, 236, 237, 238, 239, 240 (tlw.), 241 (tlw.), 242, 243 und 244.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 123,3 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 04.12.2020

*Marlen Rost*

Marlen Rost  
Amtsleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung  
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel,  
OT Steinhöfel“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die  
2. Änderung des Flächennutzungsplans  
des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Steinhöfel“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage 1 und Anlage 2 dargestellten Geltungsbereich nördlich der Ortslage Steinhöfel und gliedert sich in vier Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Steinhöfel:

- Planteil 1 (ca. 12,6 ha): Flur 4, Flurstück 22
- Planteil 2 (ca. 73,4 ha): Flur 6, Flurstücke 234, 235, 90, 228, 229, 50, 223, 224, 225, 93, 94, 95, 320, 321, 322 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke 292, 48, 227, 303, 92 und 100
- Planteil 3 (ca. 14,3 ha): Flur 6, Flurstücke 297, 298, 299, 300, 301, 104, 105 sowie jeweils Teilflächen der Flurstücke 48, 304, 226, 294 und 100
- Planteil 4 (ca. 1,0 ha): Flur 6, Flurstücke 107.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 101,3 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

Kartenausschnitt



Briesen (Mark), 04.12.2020

*Marlen Rost*

Marlen Rost  
Amtsleiterin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung  
des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des  
Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel,  
OT Tempelberg“ und zur Einleitung des Bauleitver-  
fahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungs-  
plans des Ortsteils Tempelberg im Parallelverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.11.2020 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Tempelberg“ und zur Einleitung des Bauleitverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Tempelberg im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich östlich bzw. südlich der Ortslage Tempelberg und gliedert sich in zwei Planteile. Die Planteile umfassen dabei folgende Grundstücke in der Gemarkung Tempelberg:

- Planteil 1 (ca. 65,9 ha):

Flur 3, Flurstücke 195, 196, 241, 242, 243, 244 (tlw.), 245 (tlw.), 247 (tlw.), 248 (tlw.), 249 (tlw.), und 359 (tlw.)

- Planteil 2 (ca. 20,0 ha): Flur 3, Flurstücke 158 (tlw.) und 159  
Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 85,9 ha.

Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Die Gemeinde Steinhöfel stimmt diesem Antrag des Investors zu. Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Zur Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB wird eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Auf das entsprechende Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird verwiesen.

**Kartenausschnitt**



Briesen (Mark), 04.12.2020

  
Marlen Rost  
Amdirektorin



**Bekanntmachung der Gemeinde  
Berkenbrück**

**über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 02.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück mit beigefügter Begründung gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Ortskern und Bahnhof direkt an der Bahnhofstraße (siehe Kartenausschnitt). Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Berkenbrück. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst das Flurstück Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 677. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt 10.991 m<sup>2</sup> (ca. 1,1 ha).



Kartenauszug mit Darstellung des Geltungsbereiches

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

**11.01.2021 bis 10.02.2021**

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt,  
Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich  
oder auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung  
im vorgenannten Zeitraum.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen bzw. Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Auslegung des Entwurfs informiert und beteiligt.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Im Rahmen der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

**Entwurf des Umweltberichts** zur Planung als Bestandteil der Begründung mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Darstellung der Kompensationsmaßnahmen Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und mit Informationen zu:

- a) Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten
- b) Biotopkartierung, Waldumnutzung und Erhalt, betroffene Arten und Lebensräumen
- c) Boden: Einschätzung zum Boden und Auseinandersetzung mit möglichen Altlasten im Änderungsbereich und möglicher Kampfmittelbelastung
- d) Wasser: Aussagen allgemein und speziell zu Grund-, Oberflächen- und Niederschlagswasser
- e) Klima: Hinweise zu bioklimatischen und lufthygienischen Regenerationsfunktion der betroffenen Flächen
- f) Landschaftsbild: Darstellung der Schönheit der Landschaft als Lebens- und Erholungsgrundlage des Menschen. Wahrung der kulturellen Eigenart und des Landschaftscharakters.
- g) Bewertung der Umweltauswirkungen der Planungen:
  - auf Schutzgebiete: vorhandene Bestandsbebauung außerhalb der Grenzen bestehender Schutzgebiete
  - auf geschützte Biotope: Umgang mit Bodenversiegelung, Umgang mit Gehölzbestand, Erhalt wesentlicher Bäume
- h) Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens
- i) Artenschutzrechtliche Prüfung Artenbestand einschließlich Erfassung und Bewertung für das B-Plangebiet in der Gemeinde Berkenbrück (Fledermäuse Brutvögel, Reptilien, Amphibien, europarechtlich streng geschützte Arten, ganzjährig geschützte Lebensstätten) vom März bis August 2020.

**Landschaftsplan** des Amtes Odervorland für die Gemeinde Berkenbrück mit Informationen zu:

- a) Landschaftsschutz
- b) Naturschutz
- c) enthaltene regionale Arten und Lebensräume
- d) Hinweise zum Boden
- e) Hinweise zum Wasser allgemein und speziell zu Grund- und Oberflächenwasser
- f) Hinweise zu Klima und Landschaftsbild

**Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB:

- a) Schallimmissionsprognose zum Vorhaben vom 30.04.2020
- b) Stellungnahme Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 30.06.2020  
Hinweis: Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die Untere Forstbehörde (uFB), Oberförsterei Briesen, wird festgestellt, dass Wald betroffen ist.
- c) Stellungnahme Landkreis Oder-Spree vom 02.06.2020  
Hinweise: Artenschutz wird gutachterlich erfasst. Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können. Geschützte Biotope konnten für das Gebiet nicht kartiert werden. Alleenschutz (§ 17 BbgNatAG i.V.m. § 29 Absatz 3 BNatSchG) wird beachtet.
- d) Stellungnahme Landesamtes für Umwelt vom 05.05.2020

#### **Aussagen zu den Schutzgütern:**

- a) Schutzgüter Flora und Fauna: Hinweis, dass auf den Änderungsflächen keine artenschutzrechtlichen Belange betroffen sind, Auflistung der nachgewiesenen Arten, gemäß Potentialanalyse im Landschaftsplan und gemäß Fachgutachten Artenschutz - vor allem Brutvögel, Reptilien, Amphibien, europarechtlich streng geschützte Arten, ganzjährig geschützte Lebensstätten.
- b) Schutzgut Boden: Hinweise zur Berücksichtigung von Belangen der Geologie, Standorte mit geringem Humusgehalt, Gefährdung bei Überlastung der Sorptionskapazitäten, Kampfmittelbelastung der Flächen wird nicht erwartet. Im Bereich der Bauflächen des Plangebietes sind sandige Böden anzutreffen. Kompensation für Versiegelung durch unterschiedliche Maßnahmen.
- c) Schutzgut Wasser: Bedeutung der Flächen für die Grundwasserneubildung wird diskutiert.
- d) Schutzgut Klima: Aussagen und Hinweise zum ostdeutschen Binnenklima. Überregional betrachtet kann der Raum als klimatischer Ausgleichsraum bewertet werden.
- e) Schutzgut Landschaftsbild: Aussagen und Hinweise zum Landschaftsraum der durch keine Siedlungsbebauung und weitere Vorbelastungen belegt ist. Diskussion zur Bebauung.
- f) Schutzgut Menschen und Kulturgüter: Mit Bodendenkmalen muss gerechnet werden. Der Umgang mit einem Bodendenkmal ist beschrieben.

#### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Berkenbrück wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Briesen (Mark), 10.12.2020



Marlen Rost  
Amtdirektorin



## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
vom 12. Januar 2021

Der Firma Windmüllerei Biegen GmbH & Co. KG, Wokreuter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Briesen (Mark), Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 165 und 168 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G03119)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-138 mit einem Rotordurchmesser von 138 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 230 m. Die Nennleistung beträgt 3,5 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung der beantragten Abweichung gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 138,90 m auf 69,55 m)
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.031.00/19/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14. Januar 2021 bis einschließlich 27. Januar 2021**

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, Bauamt, Haus II in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 560 3182 oder per E-Mail: [T13@Lfu.brandenburg.de](mailto:T13@Lfu.brandenburg.de) und
- im Amt Odervorland unter 033607 89750 oder per E-Mail: [bauamt@amt-odervorland.de](mailto:bauamt@amt-odervorland.de)

erforderlich.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost





Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.